

SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT DER LOGISTIK

Sektion Ostschweiz (SOLOG Ostschweiz)

STATUTEN

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für männliche Personen gelten auch für weibliche Personen

I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

- Art. 1** Die Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik, Sektion Ostschweiz (SOLOG Ostschweiz), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) und umfasst vor allem Kantone der Ostschweiz, gemäss Zuteilung im Artikel 4 der Statuten des Zentralverbandes der SOLOG.
- Art. 2** Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 3** Ziel und Zweck
- a) Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich der Logistik
 - b) Pflege der Kameradschaft und Vernetzung der Logistiker
 - c) Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder

II. Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglied der SOLOG Ostschweiz kann jeder Offizier der Schweizer Armee werden.
- Art. 5** Die Sektionszugehörigkeit ist unabhängig vom Wohnort.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Beitritt zur SOLOG Ostschweiz wird auch die Mitgliedschaft beim ZV SOLOG begründet. Falls nicht bei einer anderen OG abgedeckt, wird zusätzlich die Mitgliedschaft bei der SOG begründet.
- Art. 7** Mitglieder, die das 60. Altersjahr erfüllt haben, werden ab dem darauf folgenden Jahr zu Freimitgliedern. Sie haben dadurch Anspruch auf eine Beitragsermässigung.
- Art. 8** Mitglieder, die sich um die SOLOG Ostschweiz besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren sind ebenfalls beitragsbefreit.

Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf das Jahresende, Ausschluss aus der Sektion oder durch Tod.

Der ordentliche Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder aus anderen wichtigen Gründen ausschliessen.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 10 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angaben der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten seit dem Beschluss bzw. seit Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art 12 Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung der vom Kassier vorgelegten Jahresrechnung sowie des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
8. Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder

Diese Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eintreffen.

9. Statutenrevision
10. Varia

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, deren Behandlung auf der Traktandenliste angekündigt worden sind.

Art 13 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst.

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen, vorbehaltlich von Art. 23 und 24, mit einfacher Mehrheit. Sofern nicht eine andere Abstimmungsart beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Art 14 Der Vorstand führt ein Protokoll, das mindestens die Beschlüsse enthalten muss.

Art 15 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Art 16 Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident kann sich höchstens zweimal zur Wiederwahl stellen. Sollte die Nachfolge des Präsidenten nicht gesichert sein, kann er sich längstens für weitere zwei Amtsperioden zur Verfügung stellen.

Art 17 Der Vorstand führt die Gesellschaft gemäss Ihrer Zielsetzung. Er vertritt sie nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zum Zentralvorstand der schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik, zu den zuständigen Bundesstellen sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.

Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung einer jährlichen Mitgliederversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung des Jahresprogrammes
- d) Mitgliederwerbung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art 18 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Gesellschaft, stellen über das Ergebnis schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung und lassen über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

IV. Rechnungswesen

Art 19 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 20 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Ausserordentlichen Beiträgen
- c) Spenden
- d) Weiteren Beiträgen

Art 21 Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

V. Publikationsorgan

Art 22 Die SOLOG Ostschweiz kann zur Information ihrer Mitglieder ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.

VI. Statutenrevision

Art 23 Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Änderungsanträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art 24 Die SOLOG Ostschweiz kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 25 Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens entscheidet die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Art 26 Dies Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die Version der Gründungsversammlung vom 26. September 1998.

5000 Aarau, 29. Oktober 2021

Der Präsident:



Oberstlt Roger Buechler

Der Vizepräsident:



Hptm Kay Hochuli

Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Logistik am 10. April 2021 eingesehen.